



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut

Care-Migration: Von gesellschaftlichen Realitäten und menschenrechtlichen Pflichten

**Potentiale und Grenzen eines menschenrechtsbasierten
Ansatzes zur Care-Migration in der Schweiz**

**BiblioTalk Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich
17. September 2015**



“Where, after all, do universal human rights begin? In small places, close to home - so close and so small that they cannot be seen on any maps of the world. Yet they are the world of the individual person; the neighborhood he lives in; the school or college he attends; the factory, farm, or office where he works. Such are the places where every man, woman, and child seeks equal justice, equal opportunity, equal dignity without discrimination. Unless these rights have meaning there, they have little meaning anywhere. Without concerted citizen action to uphold them close to home, we shall look in vain for progress in the larger world.”

Eleanor Roosevelt, Auszug aus ihrer Rede vom 27. März 1958, zehn Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte





Rechtliche Rahmenbedingungen der Care-Migration in Schweizer Haushalten

- Personenfreizügigkeit für Bürgerinnen der EU/EFTA-Mitgliedsländer; keine Möglichkeit der regulären Beschäftigung für Bürgerinnen aus anderen Ländern
- Spezielle Regulierungen für Arbeitsverhältnisse im Privathaushalt:
 - im Vergleich zu anderen Arbeitsverhältnissen geringerer Arbeitnehmerschutz in den Bereichen Arbeitszeit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Arbeitsplatzinspektionen
 - Regulatorische (und finanzielle) Anreize zum Rückgriff auf kurze Vertragslaufzeiten und zum Abschluss temporärer Personalverleih-Verhältnisse
 - ... aber auch Versuche, Hausangestellte und Care-Migrantinnen mittels spezieller regulatorischer Massnahmen zu schützen



Verfassungs- und völkerrechtlicher Rahmen

Art. 35 BV: Verwirklichung der Grundrechte

- 1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.
- 2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
- 3 Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Monistische Tradition der Schweiz

- Direkte Anwendbarkeit internationaler Menschenrechtskonventionen



Menschenrechtliche Handlungspflichten

- Staatliche Pflichten, sowohl die Freiheitsrechte, wie auch wirtschaftliche und soziale Menschenrechtsgarantien zu verwirklichen.
- Positive Handlungspflichten können vor Gerichten eingeklagt werden, wenn:
 - Genügend bestimmte Handlungspflicht im Einzelfall
 - Keine verfassungswidrige Einschränkungen der Menschenrechte Dritter
 - Funktionale Eignung oder Appelle der Richter
- Aber: beschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit im Bereich der *Bundesgesetze* (Art. 190 BV)



Gleichheitsgarantien

Art. 8 Rechtsgleichheit

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
 - 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
 - 3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
 - 4 ...
- weitergehenden Schutz durch internationale Garantien (EMRK, UNO-Pakt I und II, Frauenrechtskonvention, Anti-Rassismuskonvention, ILO-Konventionen)?



Rechtsquellen weiterer Handlungspflichten

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

- ¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 10 BV – Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

Art. 13 BV – Schutz der Privatsphäre

Art. 29a BV – Rechtsweggarantie

Art. 4 EMRK & Art. 8 UNO-Pakt II – Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit

Art. 8 EMRK & Art. 17 UNO-Pakt II – Schutz des Familien- und Privatlebens

Art. 6-8 UNO-Pakt I & ILO-Konvention Nr. 189 – Recht auf Arbeit, faire Arbeitsbedingungen und soziale Sicherheit für Hausangestellte



Inhalt der Handlungspflichten

- **Wirksamen Schutz vor Zwangsarbeit, Arbeitsausbeutung und „häuslicher Sklaverei“**
 - Pflicht, Hinweise auf Ausbeutung zu untersuchen
 - Pflicht, Ausbeutung strafrechtlich zu ahnen
 - Konsequenzen für die Ausgestaltung des Migrationsrechts
- **Wirksamer Schutz der Gesundheit und des Privat- und Familienlebens von Care-Migrantinnen**
 - Minimale Regulierung *und* Durchsetzung von Arbeitszeiten
- **Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf**
 - Konsequenzen für die Durchsetzung des Migrationsrechts



Potenziale und Grenzen der Konstitutionalisierung

Potenziale	Grenzen
Verständnis für die Rolle des Staates	Justiziabilität beschränkt sich auf einige, fundamentale Bereiche
Möglichkeit, historische Ausgrenzungen und Benachteiligungen zu beheben	Verständnis für den Kontext und die Unteilbarkeit der Menschenrechte sind ausschlaggebend
Einfluss auf die Gesetzgebungsagenda trotz fehlender Bürgerrechte	Weiter Gestaltungsspielraum des Staates, umso mehr bei der Umsetzung von Völkerrecht
Einfluss menschenrechtlicher Prinzipien auf den Gesetzgebungsprozess	Risiko der weiteren Viktimisierung anstatt Emanzipierung von Care-Migrantinnen sowie Pönalisierung ihrer Arbeitgebenden
	Kaum Antworten auf schwierige Fragen